



III fol. 13.



INSTRUCTION,

Wornach sich die bestellte Ausreuter in hiesigen Fürstenthum und Landen gehorsamst zu achten / und worüber sie in Pflicht zu nehmen / und zu verzeyden.

I.



Et die Bestellung dieser Ausreuter hauptsächlich zu Aufrechthaltung guter Policey und heilsamer Ordnungen angesehen ist / so sollen dieselbe vornemlich fleißige Aufsicht führen / daß so wohl denen bereits publicirten / als noch künftig hin zu publicirenden Verordnungen in Policey-Sachen / wovon ihnen die Aemter / worinnen sie stehen werden / Nachricht zu geben haben / schuldige Folge geleistet werde / wie sie sich dann öfters bey denselben zu melden / Bericht abzustatten / deren Befehl zu erwarten / auch nicht weniger bey denen Bürgermeistern in Städten / Zoll-Bedienten / und andern Einnehmern / ob sie etwas zu erinnern / sich anzugeben haben. Insonderheit sollen

II.

die Ausreuter dahin sehen / daß denen verschiedentlich / zumah-

Mahlten am 12. Decembr. 1708. und am 17. Nov. 1713. wegen
Ausfuhr des Gerväys und anderer Victualien/ausserhalb Lan-
des publicirten Verordnungen gehorsamst nachgelebet werde.
Dahero sie dann

III.

da sie jemand / wer der auch seyn möchte / betreten würden/
welcher angeregten Edicten zuwider / Gerväyd oder andere
Victualien / wie die Nahmen haben mögen / ohne beglaubten
Paß oder Schein / daß es allhier in Unserer Residenz-Stadt
Hildburghausen / oder zu Eissfeld auff denen gewöhnlichen
Wochen-Märkten bereits zu feilen Kauff gewesen / auff sol-
chen aber um Land-läufigen billigen Preis nicht verkauffet wer-
den können / ausserhalb Landes zu führen und zu tragen sich
gelüsten liesse / solches in denen Gerichten / da es angetroffen
wird / sogleich niederlegen zu lassen / auch die Personen / Pferd
und Wagen / dafere die Verbrechere nicht gnugsam in hiesi-
gen Landen angefaßen / anzuhalten / und davon gehörigen
Orts Bericht abzustatten haben. Auch sollen sie

IV.

auff die von fremden Orten sich einschleichende Auffkäufer
Acht haben / und wenn sie dergleichen antreffen / ihnen die
auffgekauften Waaren und Victualien / sie haben Nahmen wie
sie wollen / hinweg nehmen / und in Unsere Vamter liefern.
Ferner erfordert

V.

die Nothwendigkeit / daß den verbottenen Handlungen und
Hausiren / welches von Christen und Juden auff dem Lande
zumalen getrieben zu werden pfeget / nachdrücklich gesteuert
werde / dahero dann die Ausreuter auch auf dergleichen Haus-
irer fleißige Aufsicht zu führen / und solche / wenn sie nicht/
daß ihnen besondere Erlaubniß gegeben worden sey / durch be-
glaubten Schein darthun können / anzuhalten / die Waaren
hinweg zu nehmen / und solches gehörigen Orts anzuzeigen
haben. Gleichfalls soll

VI.

denen Ausreutern obliegen / Acht zu geben / daß kein fremd
Bier und Brandwein / ohne vorher erlangte Permission, ins
Land gebracht / oder ohnverrancteuert verzäpffet und ver-
kauffet werde / und da sie dergleichen antreffen / oder sonst
Untersehleiff bey der Trancksteuer und Accis wahrnehmen wür-
den/

den / Haben sie solches Geeränc anzuhalten / und gehörigen
Drs anzuzeigen. Weniger nicht soll ihnen

VII.

Hiermit anbefohlen seyn / auff Geleit und Zoll fleißige Aufsicht
zu führen / damit solches jeden Drs gebührend eingerichtet/
und nicht verfahren werde / weßwegen sie die Subr-Leute und
andere Reisende auff denen Strassen / und wo sie solche an-
treffen / dann und wann genau zu examiniren / und ob sie
richtige Zoll-Zeichen und Geleits-Zettel gelöst / nachzusehen
haben. Und nachdem

VIII.

wegen Besserung der Wege und öffentl. Land-Strassen am
30. April. 1712. eine Instruktion und Mandat publiciret worden/
so werden die Ausreuter Kräfte dieses dahin angewiesen / Auf-
sicht zu führen / daß allen demjenigen / was darinnen weis-
läufig enthalten ist / genau nachgesehen / und mithin die ge-
meine Wege / Strassen und Brücken hiesiger Lande in gutem
Stand erhalten / hingegen auch diejenige / die sich verbotte-
ner und verstranckter Herren Wege bedienen / die Schlag-
Bäume oder Brücken mit Gewalt öffnen / oder denen Leuten
zu Schaden über Aecker und Wiesen gehen / reiten oder fah-
ren / sie seyen wer sie wollen / und ohne Ansehung der Per-
son / abgehalten / gefändet / und zu gebührender Straff ge-
zogen werden mögen / zu welchem gemeinnützigen Werck ih-
nen jedes Drs Beamte und Obrigkeit die hülfliche Hand bie-
ten sollen / und da sich / in Reparirung der Strassen und Wege/
einige Nachlässig- oder Saumflüge finden würden / hätten sie sol-
che gleichfals zu behöriger Bestrafung anzuzeigen. Nicht we-
niger wird ihnen

IX.

Hiermit anbefohlen / auff diejenige / welche denck publicirten
Pest-Parenten zuwider / ohne beglaubten Paß in hiesige Lande
sich einzuschleichen / oder verdächtig- und verbottene Waaren
einzuführen gelüsten lassen sollen / weniger nicht auf die Land-
Streicher / Ziegener und anderes Herrn-loses / liederliches
Gesindel ein Auge zu haben / und solches so gleich anhalten
zu lassen / wozu ihnen jedes Drs Obrigkeit auff ihr Anmel-
den behülflich seyn wird. Da auch

X.

wegen Pflanzung der Bäume und Alleen an denen Heer-Stras-
sen/

sen / Cohservirung der Gehölze und Wild-Basn und sonsten /
befondere Edicta unterm 5. Maji 1708. ingleichen unterm 5. Ju-
lii 1704. in öffentl. Druck publiciret worden / so haben die Aus-
reuter nach allem / was darinnen begriffen / und daß solchem
gehorsamsft nachgelebet werde / sich unrerthänigst zu achren/
miehin / daß angeregte an denen Strassen gepflanzte Bäume
und Alléen in guten Stand gerichtet und erhalten werden mö-
gen / Aufsicht zu führen / diejenige aber / so daran einigen
Muthwillen mit Ausreiß- Umhaub- oder Verletzung auszun-
ben / sich gelüsten lieffen / und betreten würden / zu behöri-
ger Bestrafung sogleich anzuzeigen. Indem auch

XI.

in hiesigem Amt vor einiger Zeit ein Fasanen- und Thier-Gar-
ten angeleget / und disfalls unterm 8. April. 1709. und 20. Ap-
ril. 1713. gewisse Mandata und Edicta publiciret worden / so
wird dem in hiesigem Amt bestellten Ausreuter anbefohlen Achte
zu geben / daß denenselben nicht zuwider gelebet werde / weß-
wegen er die Contravenienten und Frevler jedemahl zu behö-
riger exemplarischer Bestrafung anzuzeigen hat. Und damit

XII.

die Ausreuter um so viel mehr zu fleißiger Aufsicht und Beob-
achtung ihrer Pflicht aufgemunert werden mögen / so soll ih-
nen über die sonst geordnete Bestallung von denen Strassen/
so sie einbringen / der 4te Theil zugewandt und abgegeben
werden. Dahingegen aber

XIII.

und woferne die Ausreuter an ihrem Fleiß es ermangeln lieffen/
oder gar mit denjenigen / so wider die Verordnungen handeln/
durch die Finger sehen würden / oder sich bestechen lieffen / sol-
len sie sogleich als infam und unehrlisch castiret / auch nach Be-
finden am Leibe gestraffet werden. Ubrigens und zum

XIV.

werden sie hiemit auch an die Aemter gewiesen / von welcher
sie sich in Gegentheil wider alle Gewalt und ungebührliches
Unternehmen / aller nöthigen Hülf und Assistance zu verse-
hen haben. Signatum Hildburghausen den 11. Januarii 1714.

)o(

We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



INSTRUCTION,

Wornach sich die bestellte Ausreuter in hiesigen Fürstenthum und Landen gehorsamst zu achten / und worüber sie in Pflicht zu nehmen / und zu verheyden.

I.



eil die Bestellung dieser Ausreuter hauptsächlich zu Aufrechthaltung guter Pol- und heilsamer Ordnungen angesehen ist / sollen dieselbe vornemlich fleißige Auff- führen / daß so wohl denen bereits publi- ten / als noch künfftig hin zu publiciren

Berordnungen in Policy-Sachen / wovon ihnen die Aem- torinnen sie stehen werden / Nachricht zu geben haben / sch- dige Folge geleistet werde / wie sie sich dann öftters bey der- selben zu melden / Bericht abzustatten / deren Befehl zu- warten / auch nicht weniger bey denen Bürgermeistern / Städten / Zoll-Bedienten / und andern Einnehmern / ob- etwas zu erinnern / sich anzugeben haben. Insonder- sollen

II.

die Ausreuter dahin sehen / daß denen verschiedentlich / m



B.I.G.

180

